

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Brotterode-Trusetal**

## **(Sondernutzungsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), hat der Stadtrat der Stadt Brotterode-Trusetal in seiner Sitzung am 05.11.2012 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Brotterode-Trusetal (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

### **§ 1**

#### **Erhebung von Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Brotterode-Trusetal vom 26.11.2012 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

### **§ 2**

#### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind:
  - a) der Antragsteller oder
  - b) der Erlaubnisinhaber oder
  - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührenberechnung**

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Cent-Beträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.

### **§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
  - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
  - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres,
  - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Betreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

### **§ 5 Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

## § 6 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b ThürKAG).

## § 7 Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

## § 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Brotterode vom 07.01.2009 und die Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Trusetal vom 09.04.2008 außer Kraft.

Brotterode-Trusetal, den 26.11.2012

  
Koch  
Bürgermeister



Veröffentlicht im Amtsblatt am 07.12.2012

# Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung

## Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Abkürzungen:	p/T	= pro Tag
	p/W	= pro Woche
	p/M	= pro Monat
	p/J	= pro Jahr
	p/m <sup>2</sup>	= pro Quadratmeter

**Nr. Benutzungsart/Bezugsgröße  
für die Berechnung der Gebühr**

**Zeitraum für die  
Erhebung der  
Sondernutzungs-  
gebühr in €**

### Kreuzungen

1.01 **Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen,**  
einschl. erforderlicher Masten

5,- bis 260,- p/J

### Längsverlegungen

2.01 **Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen,**  
einschl. erforderlicher Masten, je angef. 100 m

5,- bis 55,- p/J

### Bauliche Anlagen

einschl. Schildern, Pfosten, Masten, u. a.

#### **Schilder und Pfosten, Hinweisschilder**

bis 0,5 m<sup>2</sup>

3.01 - unbefristet

15,- p/J

3.02 - befristet

3,- p/W

über 0,5 m<sup>2</sup>

3.03 - unbefristet

30,- p/J

3.04 - befristet

10,- p/W

über 1,0 m<sup>2</sup>

3.05 - unbefristet

45,- p/J

3.06 - befristet

20,- p/W

#### **Masten**

3.07 - unbefristet

5,- bis 55,- p/J

3.08 - befristet

3,- bis 10,- p/M

### **Gerüste**

3.09	bis zu 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	einmalig 25,-
3.10	für jeden weiteren Monat	15,-
3.11	über 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	einmalig 55,-
3.12	für jeden weiteren Monat	20,-

### **Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen**

(maßgebender Basiswert sind 30 m<sup>2</sup>)

3.13	- im gesamten Stadtgebiet p/m <sup>2</sup> umzäunte Fläche bis zu 30 m <sup>2</sup>	20,-p/M
3.14	- über 30 m <sup>2</sup> bis zu 50 m <sup>2</sup>	45,-p/M
3.15	- über 50 m <sup>2</sup> bis zu 100 m <sup>2</sup>	85,-p/M
3.16	- für jede weiteren angefallenen 100 m <sup>2</sup>	55,-p/M
3.17	bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken	doppelte Gebühr der Ziff. 3.11 - 3.14

### **Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder -wagen**

3.18	- bis zu 2 Monaten	einmalig 25,-
3.19	für jeden weiteren angefangenen Monat	15,- p/M

### **Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Fahrzeugen, einschl. Hilfseinrichtungen, soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend, p/m<sup>2</sup> benutzter Fläche**

3.20	- bis zu 30 m <sup>2</sup>	10,- p/W
3.21	- über 30 m <sup>2</sup> bis zu 50 m <sup>2</sup>	25,- p/W
3.22	- über 50 m <sup>2</sup> bis zu 100 m <sup>2</sup>	35,- p/W
3.23	- für jede weiteren angefangene 100 m <sup>2</sup>	55,- p/W

### **Lagerung von Material**

3.24	- bis zu 30 m <sup>2</sup>	10,- p/W
3.25	- über 30 m <sup>2</sup> bis zu 50 m <sup>2</sup>	25,- p/W
3.26	- über 50 m <sup>2</sup> bis zu 100 m <sup>2</sup>	35,- p/W
3.27	- für jede weiteren angefangene 100 m <sup>2</sup>	55,- p/W

### **Aufgrabungen aller Art**

(ausgenommen Aufgrabungen i. S. von § 10 Abs. 1

Sondernutzungssatzung) pro lfd. m Baugrube

(maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1 m)

3.28	- bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m	1,- p/T, mind. jedoch 3,- p/T
3.29	- bei einer Baugrubenbreite über 1 m	3,- p/T, mind. jedoch 5,- p/T

## Gewerbliche Veranstaltungen

- 4.01 **Ausstellungswagen** 55,- bis 105,- p/W
- 4.02 **Verkaufsstände** p/m<sup>2</sup> genutzter Fläche 5,- p/W/m<sup>2</sup>,  
mind. 10,- p/W
- Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien**  
p/m<sup>2</sup> genutzter Fläche  
(nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft)
- 4.03 - in den Monaten Mai bis September 1,50 p/M/m<sup>2</sup>
- 4.04 - in der übrigen Jahreszeit 1,- p/M/m<sup>2</sup>
- 4.05 **Ausstellungsstände und -gegenstände vor Geschäften** 1,50 p/W/m<sup>2</sup>,  
p/m<sup>2</sup> genutzter Fläche mind. 3,- p/W/m<sup>2</sup>
- 4.06 **Werbeflächen von Verkaufseinrichtungen** 30,- p/J
- 4.07 **Sonstige gewerbliche Veranstaltungen** 5,- p/W/m<sup>2</sup>,  
(unbeschadet „übermäßiger Straßenbenutzung“) mind. 25,- p/W/m<sup>2</sup>

## Übermäßige Straßenbenutzung i. S. der StVO

- 5.01 **Motorsportliche Veranstaltungen** 105,- bis 255,- p/T  
gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung
- 5.02 **Betrieb von Lautsprechern,** 25,- p/T  
die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke

## Sonstige vorübergehende, nichtkommerzielle Sondernutzung

- 6.01 **Aufstellung von Plakatträgern** je Plakatständer  
mit Ausnahme derjenigen Plakatständer, die für 0,50 p/angef.  
Veranstaltungen von Vereinen mit Sitz in der Stadt Woche  
Brotterode-Trusetal, Veranstaltungen anderer Behörden, kirchliche gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden;
- 6.02 **Informationsstände** 3,- p/T  
je Stand, für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Stadt liegen, kann die Gebühr um 50 % ermäßigt werden.

6.03	<b>Fahnenmasten</b>	20,- p/J
6.04	<b>Transparente, Wimpelketten, Banner, u. a.</b>	5,- bis 15,- p/W
6.05	<b>Schaukästen,</b> soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen	25,- bis 130,- p/J
6.06	<b>freistehende Schaustelleinrichtungen</b> (Vitrinen usw.)	3,- p/W/m <sup>2</sup> , mind. 10,- p/W